

Der Arbeitskammer-Gesetzentwurf.

Ein neues Stück Sozialpolitik.

Dem Reichstag ist jetzt der Entwurf des Arbeitskammergesetzes zugegangen. Seine einleitenden Bestimmungen besagen, daß die Kammern auf sachlicher Grundlage errichtet werden sollen. Die Arbeitskammern sind rechtsfähig. Sie sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter der in ihnen vertretenen Gewerbebranche sowie die auf den gleichen Gebieten liegenden besonderen Interessen der Arbeiter und die auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses liegenden besonderen Interessen der Arbeitgeber wahrnehmen.

Den Arbeitskammern sollen nach § 8 insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern und das gewerbliche Einigungswesen zu pflegen,
2. die Staats- und Gemeindebehörden zur Förderung des wirtschaftlichen Friedens durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden und des Kaiserlichen Statistischen Amtes haben sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebranche in ihrem Bezirke mitzuwirken sowie Gutachten zu erstatten.
3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten betreffen, zu beraten.
4. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter, insbesondere auch die Pflege des jugendlichen Nachwuchses zum Zweck haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken,
5. beim Abschluß von Tarifverträgen mitzuwirken,
6. soweit nicht Hochauschüsse nach dem Hausarbeitsgesetze vorhanden sind, auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden in geeigneter Weise, insbesondere durch Vernehmung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter sowie von Kunstverständigen die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte für die Hausarbeiter zu machen,
7. nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweise zu fördern,
8. bei der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte und andere durch den Krieg in Arbeitslosigkeit geratene Personen mitzuwirken.

Die §§ 4—7 beschäftigen sich mit dem Wirkungsbereich der Kammern, mit der Bestimmung der Begriffe „Arbeiter“ und „Unternehmer“. Die Arbeitskammern können Umfragen über die Arbeitsverhältnisse und sozialen Einrichtungen der in ihnen vertretenen Gewerbebranche in ihrem Bezirke selbständig veranstalten, ferner innerhalb ihres Wirkungsbereiches Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches richten.

Die Arbeitskammern werden durch Beschluß des Bundesrats errichtet. Vor Errichtung soll Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeiter aus den beteiligten Gewerbebranchen Gelegenheit gegeben werden, sich gutachtlich zu äußern. Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 49) auf die Dauer von mindestens einem Jahre und höchstens sechs Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie ihre Stellvertreter müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden. Die Bestellung geschieht durch Wahl. Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammer, die nicht unter 20 betragen soll, sowie die Zahl der Stellvertreter und der Mitglieder der Abteilungen wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Ueber Wahlberechtigung und Wählbarkeit schreiben die §§ 14—18 vor: Zur Teilnahme an den Wahlen sind Deutsche beiderlei Geschlechts berechtigt, welche 1. das 21. Lebensjahr vollendet, 2. im Bezirke der Arbeitskammern tätig sind, 3. denjenigen Gewerbebranchen als Arbeitgeber oder Arbeiter angehören, für welche die Arbeitskammer errichtet ist. Für die Wahlen der Arbeitgeber setzt die Aufsichtsbehörde das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Zahl der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter verschieden fest. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche 1. das 25. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbebranchen als Arbeitgeber oder Arbeiter angehören, für welche die Arbeitskammer errichtet ist. Der Vorsitzende der Arbeitskammern leitet die Wahlen in getrennter Wahlhandlung. Sie sind unmittelbar und geheim und finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl derart statt, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt vor der Wahl eingereicht sind. Wenn nur eine Vorschlagsliste eingereicht ist, gelten die auf dieser Liste vorgeschlagenen ohne weiteres als gewählt. Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Für die Wahlen der Arbeitgeber kann die Aufsichtsbehörde Öffentlichkeitszeit der Wahl festsetzen.

Die Beschlüsse der Kammern werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zur Zeit der Kammer, der Abteilung oder dem Ausschusse angehörenden Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlussfassung müssen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl mitwirken. Sind auf der einen Seite weniger Vertreter erschienen als auf der anderen, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern mit dem am Lebensalter jüngsten beginnend aus.

Nach § 42 des Entwurfs müssen die Arbeitskammern für ihren Bezirk ein Einigungsamt errichten. Der Vorsitzende der Arbeitskammer ist auch Vorsitzender des Einigungsamts. Neben dem Vorsitzenden besteht das Einigungsamt aus vier Mitgliedern der Arbeitskammer als ständigen Beisitzern, von denen je zwei Arbeitgeber und Arbeiter sein müssen. Die Einigungsämter der Arbeitskammern können bei Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern der in ihnen vertretenen Gewerbebranche über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegerichte fehlt oder die beteiligten Arbeiter in den Bezirken mehrerer Gewerbegerichte beschäftigt sind. In Reichs- und Staatsbetrieben der Eisenbahnen und der Post, in denen weder eine Betriebseinstellung noch eine gemeinsame Arbeitsriederlegung zulässig ist, können die Einigungsämter der Arbeitskammern

bei Streit über die grundsätzliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen angerufen werden. — Die Arbeitskammern und die von ihnen gebildeten Einigungsämter und Schlichtungsstellen unterliegen, wie schließlich § 49 des Entwurfs bestimmt (sofern nicht vom Bundesrat anders bestimmt wird), der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Das Einigungswesen der Arbeitskammern soll, wie in der Begründung ausgeführt ist, das der Gewerbegerichte nicht ersetzen, sondern ergänzen, und das letztere soll auch künftig für den Regelfall den örtlichen Unterbau bilden. Für Arbeitskämpfe jedoch, bei denen es an einem zuständigen Gewerbegerichte fehlt oder an denen Arbeiter aus den Bezirken mehrerer Gewerbegerichte beteiligt sind, sollen neue Einigungsstellen errichtet werden. Eine wichtige Rolle in der neuen Vorlage spielt die Frage der Stellung der Arbeiter in den Staats- und Gemeindebetrieben. Hierüber sagt der Gesetzgeber: „Die verbündeten Regierungen haben sich zu dem Vorschlag entschlossen, alle öffentlichen Betriebe, die, wenn in Absicht der Gewinnerzielung geführt, unter die Gewerbeordnung fallen würden, dem Arbeitskammergesetz zu unterstellen. Auch die im früheren Entwurf enthaltene Ausnahme für die Betriebe der Seeres- und Marineverwaltung ist fallen gelassen worden.“

Eine rechtliche Sonderstellung nehmen die Eisenbahnunternehmungen ein. Der Reichstag hat im Jahre 1910 die Einbeziehung der Eisenbahnarbeiter beschlossen, doch konnten die verbündeten Regierungen sich damals nicht entschließen, diesem Beschlusse zuzustimmen. Wenn sie sich nunmehr veranlaßt gesehen haben, ihre sehr ersten Bedenken zurückzustellen und, über den Beschluß des Reichstages hinausgehend, die sämtlichen Eisenbahnarbeiter dem Arbeitskammergesetz zu unterstellen, so geschieht dies aus dem Wunsche heraus, die Eisenbahnarbeiter auch nicht scheinbar schlechter zu stellen als die übrigen Staatsarbeiter.

Für die wichtigste Gruppe der Eisenbahnunternehmungen, die des Reichs und der Bundesstaaten, sowie für die andere große Gruppe der öffentlichen Verkehrsanstalten, die Post- und Telegraphenverwaltungen, sind wegen des großen Umfangs der Betriebe, wegen ihrer Eigenart und wegen ihrer hervorragenden Bedeutung für das öffentliche Wohl im Rahmen der sachlichen Gliederung der Arbeitskammern besondere Kammern in Aussicht zu nehmen.

Die Aufhebung des § 158.

Mit dem Arbeitskammergesetz ist auch der Entwurf über die Aufhebung des § 158 der Gewerbeordnung zugegangen. Er lautet kurz: „Der § 158 der Gewerbeordnung wird aufgehoben.“ § 158 bedroht mit Gefängnis bis zu drei Jahren, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine höhere Strafe eintritt, denjenigen, der andere, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verurteilungen bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse teilzunehmen oder ihm Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten.